

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Integrationsrat	26.09.2018	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	09.10.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Rahmenrichtlinien für die Vergabe von städtischen Zuschüssen für Schulische Integrationshilfen der Stadt Bielefeld**Aktualisierte Fassung der Richtlinien**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Integrationsrat 27.06.2012, Schul- u. Sportausschuss 26.06.2012, Drucksachen-Nr. 4369/2009-2014

Beschlussvorschlag:

Die aktualisierte Fassung der „Rahmenrichtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen für Schulische Integrationshilfen“ der Stadt Bielefeld wird gemäß der Anlage verabschiedet. Sie treten im Schuljahr 2018/2019 zum 1.11.2018 in Kraft.

Die „Rahmenrichtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen für Schulische Integrationshilfen“ der Stadt Bielefeld i.d.F. vom 27.06.2012 treten mit Ablauf des 31.10.2018 außer Kraft

Begründung:

Am 28.01.1981 hat der Rat der Stadt Bielefeld die „Richtlinien für die Durchführung von schulischen Integrationshilfen“ beschlossen. Die letzte Neufassung der Richtlinien wurde vom Integrationsrat am 27.06.2012 und dem Schul- und Sportausschuss am 26.06.2012 beschlossen. Eine Aktualisierung der Rahmenrichtlinien ist nötig, um u.a. die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen aufzunehmen, sowie der aktuellen Beschulungssituation von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Rechtlicher Hintergrund

- Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW (Teilhabe- und Integrationsgesetz, vgl. insbes. § 7).
- Richtlinien für die Förderung Kommunaler Integrationszentren Gem. RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25.06.2012, i. d. F. vom 24.04.2017.
- Weiterentwickeltes Integrationskonzept „Diversität, Partizipation und Integration – Konzept für Bielefeld“; Beschluss des Haupt- Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses vom 30.06.2016 (auf Grundlage des Bielefelder Integrationskonzeptes - s. Ratsbeschluss 23.09.2010). Insbesondere das Handlungsfeld „Betreuung, Erziehung, Bildung“, Ziffer 1.2. Schule.

- Im Leitbild Bildung für die Bildungsregion Bielefeld (vom 28.09.2017) ist Bildungsgerechtigkeit eines der drei Leitziele. Sie wird definiert als „gleichberechtigte Chance für alle Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderung oder Alter, Bildung zu erlangen.“
- Leitlinie für die Umsetzung ist u.a. der Bereich Sprachbildung: „Die Bildungsregion Bielefeld setzt sich für Sprachbildung und Sprachförderung ein.“ Für das Handlungsziel „Schulische Bildung“ bedeutet dies konkret: „Die individuelle, bedarfsgerechte Förderung von Kindern und Jugendlichen erfolgt auf der Basis qualitätsgesicherter und qualifizierter Maßnahmen und Instrumente.“

Lt. der Richtlinien i.d.F. vom 27.06.2012 ist die Förderung unter Punkt 3. auf zwei Hilfearten ausgerichtet:

- Maßnahme-/projektbezogen oder
- als individuelle Förderung für schulische Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, die ausschließlich in Regelklassen unterrichtet werden.

Die zunehmende schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in extern eingerichteten Sprachfördergruppen (z.B. Internationale Klassen), kennzeichnet die aktuelle Beschulungssituation. Dadurch ist ein zusätzlicher Bedarf entstanden, der die pflichtigen schulischen Fördermaßnahmen ergänzt.

Es wird ein drittes Unterstützungsangebot eingeführt:

- **die unterrichtsbegleitende Unterstützung einer Sprachfördergruppe teilweise in äußerer Differenzierung.** Diese Förderung setzt voraus, dass neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler die Sprachförderung in der Sprachfördergruppe gemäß dem jeweils geltenden Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung (Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler BASS 13-63 Nr.3) erhalten und in der übrigen Zeit am Unterricht einer Regelklasse teilnehmen.

Darüber hinaus werden nur redaktionelle Änderungen im Text vorgenommen.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.